

46. 1. Sind die Pfarrer der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union Beamte im Sinne der Reichsverfassung?
2. Stehen die nach Art. 137 Abs. 3 RVerf. den Religionsgesellschaften zukommenden Rechte der Anwendung der Schutzvorschriften des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 daselbst auf die Kirchenbeamten entgegen?
3. Enthält Art. II § 1 der durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1922 (PrG.S. 141) bestätigten Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 (Kirchl. GBl. S. 127) in seiner Erstreckung auf die derzeitigen Pfründeninhaber einen unzulässigen Eingriff in deren wohlerworbene Rechte?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1926 i. S. Evangelische Kirche der altpreussischen Union (Bekl.) w. A. (Pl.). IV 608/25.

- I. Landgericht III Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1917 Pfarrer einer evangelischen Kirchengemeinde der altpreussischen Union; seine Pfarrstelle ist eine sogenannte Pfründenstelle. Er bezieht aus dem hauptsächlich aus Liegenschaften bestehenden Pfarrstellenvermögen Einkünfte, deren Betrag den Deckungsbedarf eines solchen Einkommens übersteigt, wie er es nach den Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsverforgung des Pfarrerstandes erreichen würde. Mit der Klage macht er geltend, daß die Beklagte in seine wohlerworbenen Rechte auf diese Einkünfte

durch die in der Überschrift genannte Notverordnung unzulässigerweise eingegriffen habe. Seinem Antrag gemäß wurde in den beiden vorigen Rechtszügen festgestellt, daß die Beklagte auf Grund jener Notverordnung nicht berechtigt sei, ihn über das zur Zeit seiner Anstellung zulässige Maß hinaus in den Einkünften aus seiner Pfarrstelle zu beeinträchtigen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die den Ausgangspunkt des Rechtsstreits bildende Notverordnung vom 20. Januar 1922 bestimmt im Art. II § 1:

„Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Art. I § 1“ (d. h. den Deckungsbedarf für ein solches Einkommen, wie es der Geistliche „nach den jeweiligen Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll“) „übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an den landeskirchlichen Hilfsfonds zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungskosten abzuführen ist.“

Die Notverordnung ist vom Evangelischen Landeskirchenauschuß auf Grund des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (GS. S. 8) erlassen und durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1922 (GS. S. 141) mit der Maßgabe (§ 2) bestätigt, daß die Vorschriften, soweit sie in wohlerworbene Rechte eingreifen, erst vom 1. April 1922 an Rechtswirkung erlangen. Laut Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Februar 1926 (Kirchl. GBl. S. 22) hat die Generalsynode bei ihrer Tagung 1925 die Notverordnung genehmigt. Damit ist der Mangel geheilt, der dieser Verordnung im Vergleich zu einem formellen Kirchengesetz ursprünglich anhaftete. Die in § 6 GenSynD. vorgesehene vorherige Zustimmung der Generalsynode zu einem landeskirchlichen Gesetz ist durch die nachträgliche Genehmigung ersetzt. Die genehmigte Notverordnung gilt mit Rückwirkung auf die Zeit ihrer Erlassung als

formelles Kirchengesetz; sie steht einem solchen gleich (vgl. RÖZ. Bd. 111 S. 292). Diese Rechtslage ist allerdings erst im Laufe der Revisionsinstanz eingetreten, aber wegen der Rückwirkung der Genehmigung trotzdem vom Revisionsgericht zu berücksichtigen (vgl. RÖZ. Bd. 101 S. 147, Bd. 108 S. 143). Es kommt deshalb, was hier vorweggenommen sei, auf die im Urteil des Landgerichts erörterten und mit Recht zurückgewiesenen Bedenken nicht mehr an, die der Kläger gegen die Rechtswirksamkeit der Notverordnung daraus hergeleitet hat, daß ein Gegenstand der landeskirchlichen Gesetzgebung überhaupt und insbesondere der vorliegende Gegenstand nicht durch Notverordnung habe geregelt werden können.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist im Urteil des Landgerichts angenommen auf Grund des durch Art. 10 des Staatsgesetzes betr. die Pfarrbesoldung usw. vom 26. Mai 1909 (GS. S. 113) aufrecht erhaltenen Art. 8 Abs. 3 des Staatsgesetzes betr. das Dienst Einkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (GS. S. 155) und der danach entsprechend anwendbaren Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241). Demgegenüber hat das Berufungsgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß nach § 16 des Kirchengesetzes betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen usw. vom 2. Juli 1898 (Kirchl. GVB. S. 61) dieses Gesetz und demgemäß auch das es bestätigende Staatsgesetz vom gleichen Tage auf diejenigen Pfarrstellen keine Anwendung findet, die, wie die Pfründenstelle des Klägers, nicht bei der Alterszulagentasse versichert sind. Das Berufungsgericht selbst bejaht die Zulässigkeit des Rechtswegs auf Grund der Erwägung, daß nach der Klagebegründung ein Dritter in den allerdings auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhenden Mißbrauch des Klägers an den Pfarrgütern einzugreifen drohe, obwohl hierfür eine rechtsgültige gesetzliche Grundlage fehle. Dem kann entgegengehalten werden, daß hier nicht der Eingriff eines beliebigen Dritten, sondern ein solcher der Landeskirche in Frage kommt, und daß aus der öffentlichrechtlichen Natur des Pfarramts in allen seinen Beziehungen, auch soweit es vermögensrechtliche Wirkungen erzeugt, für alle daraus hergeleiteten Ansprüche die Unzulässigkeit des Rechtswegs folgt, sofern er nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung zugelassen ist (RÖZ. Bd. 104 S. 252). Eine derartige Bestimmung liegt indessen im Art. 129 Abs. 1 Satz 4

ABerf. vor, wonach für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht. Die prozessrechtliche Vorschrift gibt den Beamten ein gegenwärtiges, mit der Reichsverfassung ins Leben getretenes Recht zur Beschreitung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche, auch für solche, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung begründet worden sind (RGZ. Bd. 99 S. 262, Bd. 101 S. 287, Bd. 104 S. 252). Der Kläger erhebt aus seinem Anstellungsverhältnis als Pfarrer den vermögensrechtlichen Anspruch auf unbeeinträchtigten Genuß der Einkünfte seiner Pfarrstelle. Es fragt sich, ob er im Sinne der Reichsverfassung ein Beamter ist. Das ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

Der jetzt als Evangelische Kirche der altpreußischen Union sich bezeichnenden evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ist die ihr bis 1918 zukommende Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auch unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 5) erhalten geblieben. Die Verfassung, die sie sich in der mit dem Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) bekanntgemachten Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 gegeben hat, ist öffentliches Recht. Ihre Pfarrer sind als die Träger des in Art. 42 dieser Verfassungsurkunde umschriebenen geistlichen Amtes, da ihnen ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften im Organismus einer öffentlichen Körperschaft übertragen worden ist, Beamte im Sinne des öffentlichen Rechts oder öffentliche Beamte (vgl. RGZ. Bd. 37 S. 243 und die beiden Urteile vom 18. Mai 1926 III 648/25 und III 71/26, sowie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. September 1924, veröffentlicht im Reichsbefolgsungsblatt 1924 S. 327).

Alle öffentlichen deutschen Beamten, nicht bloß die Staatsbeamten, sondern insbesondere auch diejenigen, welche im Dienste einer öffentlichen Körperschaft stehen, werden von Art. 129 ABerf. betroffen. Das ergibt sich klar aus dem Zusammenhang des Art. 129 mit Art. 128 Abs. 1 und Art. 131 Abs. 1 Satz 1 a. E. Auch Anschütz und Giese, auf deren Erläuterungsbücher zur Reichsverfassung (je Anm. 1 zu Art. 129) sich die Beklagte berufen hat, erkennen die Erstreckung des Art. 129 auf die Beamten der öffentlichen Körperschaften im allgemeinen an. Sie wollen aber die Beamten der Religions-

gesellschaften auch dann, wenn die Dienstherrin gemäß Art. 137 Abs. 5 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, von der Anwendung des Art. 129 ausgenommen wissen, weil ihr Dienstverhältnis gemäß Art. 137 Abs. 3 durch die Autonomie der Dienstherrin geregelt werde und der Herrschaft des staatlichen Beamtenrechts entzogen sei. Diese Beweisführung ist nicht zwingend. In Art. 137 Abs. 3 Satz 1 ist den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ eingeräumt. Das Wort „alle“ ist dabei nicht, wie die Revision geltend macht, adjektivisch (so daß das Hauptwort „Religionsgesellschaften“ zu ergänzen wäre), sondern, wie in Art. 146 Abs. 1 Satz 2 und Art. 151 Abs. 1 Satz 1 RVerf., substantivisch zu verstehen. Das wurde bei den Verhandlungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung (Vd. 328 S. 1652 D, 1653 A) vom Abgeordneten D. Kaumann klar ausgesprochen, insbesondere mit den Worten, die Kirche stelle sich mit Bewußtsein als Mensch unter Menschen, Bürger unter Bürgern, hinein unter die für alle gültigen Gesetze, Rechte und Pflichten. Diese Gleichstellung des „für alle“ mit „für jeden“, „für jedermann“ ist in der Nationalversammlung unwiderprochen geblieben; sie entspricht im Schrifttum der herrschenden, auch von Anschütz und Giese (je Anm. 4 zu Art. 137) geteilten Meinung. Auch das Reichsschiedsgericht hat in der angeführten Entscheidung vom 9. September 1924 denselben Standpunkt eingenommen. Daß es in dieser Entscheidung das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungsperrgesetz) auf die Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Schwerin für unanwendbar erachtet hat, beruht nicht auf Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RVerf., sondern auf der Bestimmung in Satz 2 das, daß jede Religionsgesellschaft ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staats verleihe. Das Reichsschiedsgericht hat angenommen, daß eine Religionsgesellschaft bei Verleihung ihrer Ämter an die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ nicht gebunden sei, wenn die Anwendung des Gesetzes zu einer Mitwirkung des Staats bei der Ämterverleihung im Sinne einer auch nur mittelbaren Beeinflussung des Rechts der Religionsgesellschaft zu solcher Verleihung führen würde. Ein derartiger Einfluß könnte sich vielleicht, was in diesem Urteil nicht zu entscheiden ist, aus der Un-

wendung der Vorschriften des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 und 2 ergeben, kommt aber weder bei der hier in Rede stehenden Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 noch bei der für die Beurteilung der Sache selbst erheblichen Vorschrift in Satz 3 das in Frage. Es kann insbesondere keine Rede davon sein, daß sich der Kreis der Bewerber um ein Amt verengern und deshalb die Freiheit der Religionsgesellschaft in der Ämterbesetzung beeinträchtigt werden könnte, wenn die Beamten unter dem Schutze der beiden zuletzt angeführten Verfassungsvorschriften stehen, also materiellrechtlich in wohlerworbenen Rechten geschützt sind und prozessrechtlich ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im ordentlichen Rechtswege verfolgen dürfen. Scheidet danach der Art. 137 Abs. 3 Satz 2 aus und ist gemäß Satz 1 das davon auszugehen, daß die Religionsgesellschaften bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten den allgemein geltenden staatlichen Rechtsnormen unterworfen sind, so gehören zu diesen Normen von den in Art. 129 zugunsten aller öffentlichen Beamten und zu Lasten aller öffentlichen Körperschaften aufgestellten Schutzvorschriften jedenfalls auch die mehrerwähnten Vorschriften in Abs. 1 Satz 3 und 4. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß von diesen laut der Überschrift zum 2. Hauptteil der Reichsverfassung die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ regelnden Vorschriften gerade die Religionsgesellschaften und ihre Beamten ausgenommen sein sollten. In demselben Sinne hat der III. Zivilsenat in den beiden angeführten Urteilen vom 18. Mai 1926 (in Übereinstimmung mit dem früheren Urteil vom 24. November 1925 III 36/25) ausgesprochen: Wie der Art. 129 Abs. 1 Satz 3 das gesamte Berufsbeamtentum gegenüber Bestrebungen, die seinen Bestand in Frage gestellt hätten, habe sichern sollen (RGZ. Bd. 104 S. 60, Bd. 109 S. 121), so habe der mit Satz 4 bezweckte Rechtsschutz allen Beamten, auch den Kirchenbeamten zuteil werden sollen.

Die beklagte Landeskirche wäre aus diesen Rechtsgründen nicht imstande, den Rechtsweg für die vermögensrechtlichen Ansprüche ihrer Pfarrer auszuschließen. Die von der Revision angezogenen Art. 110, 136, 148 der Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 besagen auch gar nicht, daß der Rechtsweg für solche Ansprüche ausgeschlossen sein solle. . . .

In der Sache selbst kommt es zunächst darauf an, ob sich die

Notverordnung vom 20. Januar 1922 in ihrem Art. II § 1 auch auf die derzeitigen Pfründeninhaber bezieht und, falls dies zu bejahen ist, weiter darauf, ob die Verordnung insoweit rechtsgültig ist.

a) Bestimmungen über die Erhebung von Pfründenabgaben finden sich schon in den Kirchen- und Staatsgesetzen von 1876. Nach § 15 GenSynD. können Einkünfte der Pfarrpfründen durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden, sofern sich ihr jährlicher Betrag ausschließlich des Wohnungswerts auf mehr als 6000 *M* beläuft; diese Beiträge dürfen 10% des über die Summe von 6000 *M* hinausgehenden Pfrüdenetrags nicht überschreiten. Mit Bezug hierauf bestimmt Art. 17 (zu vgl. mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 8) des Staatsgesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125):

„Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte . . . der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§ 15 GenSynD.), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern . . .“

„Dieses Gesetz“, nämlich das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, schützt also diejenigen Pfarrer, welche bereits zur Zeit seiner Erlassung Pfründenstellen innehatten, vor einer Schmälerung ihrer erworbenen Rechte (vgl. den Kommissionsbericht PrAbgS. 1876 Druckf. Nr. 153 S. 26).

In der Notverordnung vom 20. Januar 1922 und dem sie be-
stättigenden Staatsgesetze fehlt eine entsprechende Bestimmung. Schon dieses Fehlen trotz jenes Vorbilds (vgl. auch § 15 Abs. 5 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909, Kirchl. GBl. S. 37) läßt erkennen, daß die neue Regelung auch die derzeitigen Pfründeninhaber treffen will. Die Notverordnung wollte sogar soweit gehen, ihren Art. II § 1 mit Rückwirkung auf den 1. April 1920 in Kraft zu setzen, so daß die damaligen Pfründeninhaber gezwungen gewesen wären, Einnahmen, die sie kraft ihres Pfründenrechts gehabt und sicherlich zum größten Teil bereits verbraucht hatten, wieder herauszuzahlen. Dem ist das Staatsgesetz vom 3. Juni 1922 in seinem § 2 in der Weise entgegengetreten, daß es das Wirksamwerden der neuen Regelung bis zum 1. April 1922 hinausgeschoben hat. Von diesem Zeitpunkt ab werden auch nach dem Staatsgesetz alle Pfründeninhaber, auch diejenigen, welche ihr Pfründenrecht schon vor der Ver-

kündung der Notverordnung oder vor dem 1. April 1920 erworben haben, von Art. II § 1 der Notverordnung ergriffen. In diesem Sinne läßt das Staatsgesetz einen Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ zu (vgl. die Begr. zur Vorlage an den Pr. Landtag 1921/22 Druckf. Nr. 2320 S. 2686).

b) Wenn Art. II § 1 der Notverordnung in seiner Erstreckung auf die derzeitigen Pfründeninhaber in wohlerworbene Rechte eingreift, wie es das Staatsgesetz voraussetzt, so widerspricht die Bestimmung insoweit dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 Verf., der die wohlerworbenen Rechte der Beamten und damit, wie bereits dargelegt, auch diejenigen der Pfarrer der beklagten Landeskirche für unverletzlich erklärt. Es handelt sich auch bei dieser Vorschrift, wie bei Satz 4 das., um einen gegenwärtigen, sofort mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung wirkend gewordenen, keines weiteren Einführungs- oder Ausführungsgesetzes bedürftigen Grundsatz des Reichsverfassungsrechts, dessen Geltung durch ein abweichendes späteres Landesgesetz, wie § 2 des Staatsgesetzes vom 8. Juni 1922, nicht berührt wird (RGZ. Bb. 104 S. 60).

Die Frage, ob Art. II § 1 der Notverordnung in wohlerworbene Rechte des Klägers eingreift, bejaht das Berufungsgericht auf Grund des § 778 II 11 Preuß. Allg. Landr., wonach die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter dem Pfarrer gebühren. Die Revision wendet dagegen ein: Verwaltung und Nießbrauch der Pfarrgüter seien dem Kläger auch von der Notverordnung belassen worden. Ihm ständen nach wie vor Besitz und Nutzung von Haus und Garten sowie die Verpachtung der Pfarräcker nach seinem Ermessen und zu dem von ihm gebilligten und erzielten Preise zu. Die Pachtgelder seien wie bisher an ihn abzuführen und von ihm zu verwalten. Er sei zur Wahrnehmung der dem Nießbrauch entspringenden Rechte und Pflichten nach wie vor berufen. Die Notverordnung gebe ihm lediglich im kirchlichen Allgemeininteresse auf, einen verhältnismäßig geringen Teil der tatsächlich erzielten Einkünfte des Pfarrstellenvermögens abzugeben, und auch das nur unter der aufschiebenden Bedingung, daß im Vergleich mit der allgemeinen kirchlichen Einkommensregelung ein Überschuß erzielt werde. Diese Betrachtungsweise mit ihrer Abstellung auf die einzelnen aus dem Pfründenrechte des Pfarrers fließenden rechtlichen Befugnisse wird dem Umstand

nicht gerecht, daß der Nießbrauch an der Pfründe dem Pfarrer als Diensteinkommen überwiesen ist. Ein Teil dieses Dienst Einkommens soll dem Kläger durch die Notverordnung entzogen werden, indem er gezwungen werden soll, Wertsteile seiner Einkünfte aus der Pfründe über das zur Zeit seiner Anstellung im Jahre 1917 geltende Maß hinaus abzugeben (vgl. über die damalige Stellenabgabe § 15 Abs. 3, 4 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 und dazu Art. II § 4 der Notverordnung vom 20. Januar 1922). Die Frage nach der Zulässigkeit dieser Schwämmerung des Dienst Einkommens, des Nießbrauchs in seinem wirtschaftlichen Werte, kann nicht mit dem Hinweis auf die Erhaltung der im Nießbrauch stekenden rechtlichen Befugnisse abgetan werden.

Gewichtiger ist der Einwand der Revision, ein Recht des Klägers auf den Genuß der vollen Pfründe habe gemäß den (oben unter a angeführten) Kirchen- und Staatsgesetzen von 1876 von vornherein nur mit der Einschränkung bestanden, daß er sich Abzüge durch eine für alle Pfarrstellen verbindliche gesamtkirchliche Rechtsregelung über Pfründenabgaben habe gefallen lassen müssen, und zwar, da der § 15 GenSynD. gemäß § 7 Nr. 5 das. habe abgeändert werden können, auch über das in § 15 vorgesehene Maß hinaus. Demgegenüber ist zu sagen: Der Beamte hat ein wohlerworbene Recht auf das volle Stelldienst Einkommen (RGZ. Bd. 104 S. 61). Darin mag, was hier dahingestellt bleiben kann, im allgemeinen nicht das Recht darauf eingeschlossen sein, daß die Gesetze, nach denen sich die Höhe dieses Einkommens zur Zeit der Anstellung des Beamten richtet, nicht durch spätere Gesetze zu seinem Nachteil abgeändert werden. Die Berufung auf eine Pfründenstelle hat aber ihre Besonderheit. Der Inhaber einer solchen Stelle bezieht nicht, wie sonst regelmäßig der Beamte, auch der evangelische Pfarrer, ein aus der Besoldungsordnung nach festen Normen sich ergebendes Geldgehalt, sondern er hat zu seinem Unterhalt den Nießbrauch an den Pfarrgütern (Liegenschaften und Kapitalien) zugewiesen erhalten; deren Einkünfte verbleiben ihm nach dem Pfründensystem grundsätzlich auch insoweit, als sie das Normativgehalt eines Pfarrers von gleichem Dienstalter und gleichen Familienverhältnissen übersteigen. Sein Dienst Einkommen ist so, in wesentlichem Unterschied vom Gehalt eines aus allgemeinen öffentlichen Mitteln besoldeten Beamten, zu bestimmten nutzbaren Gütern in eine feste

Beziehung gesetzt; es hängt — darauf hat der Pfründeninhaber durch seine Anstellung ein Recht erworben — von der Höhe der Erträge dieser Güter ab. In diese wohlerworbene Rechtsstellung greift die Notverordnung ein, indem sie dem Pfründeninhaber von den ihm zustehenden Einkünften nur den dem allgemeinen landeskirchlichen Pfarrbesoldungsstand entsprechenden Betrag belassen und ihm den ganzen Überschuß teils zugunsten des landeskirchlichen Hilfsfonds, teils zugunsten der Kirchengemeinde für allgemeine (nicht der Pfarrbesoldung dienende) ortskirchliche Bedürfnisse, teils zum Zwecke der Ansammlung einer Rücklage bei der beteiligten Pfarrstelle entziehen will. Das kommt darauf hinaus, daß dem Pfründeninhaber alle wirtschaftlichen Vorteile seiner Sonderstellung genommen werden sollen. Es kann auf sich beruhen, ob diese Neuregelung des Dienst- einkommens der Pfründeninhaber noch unter den Begriff der „Heranziehung der Einkünfte der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke“ im Sinne der Kirchen- und Staatsgesetze von 1876 oder unter den in Art. 9 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 gebrauchten Begriff der Heranziehung des Pfarrvermögens zu Abgaben gebracht werden kann und ob eine solche Neuregelung mit dem Rechte des Eigentümers am Pfarrvermögen, sei dies die Kirchengemeinde (RG. bei Gruchot Bd. 40 S. 385) oder ein besonderes Rechtssubjekt (RG. Bd. 38 S. 326), vereinbar ist. Denn hier handelt es sich nicht um die Zulässigkeit dieser Neuregelung an sich, sondern darum, ob die Erstreckung der Neuregelung auf die derzeitigen Pfründeninhaber rechtswirksam ist. Das ist wegen der in Art. 129 Abs. 1 Satz 3 den Beamten gewährleisteten Unverletzlichkeit ihrer wohlerworbenen Rechte zu verneinen.

Der Art. 137 Abs. 6 RVerf., dessen Anwendbarkeit beide Parteien erörtern, läßt sich weder gegen die Auffassung anführen, daß die Erhebung einer Pfründenabgabe überhaupt zulässig sei, noch auch für die Auffassung, daß eine solche Abgabe selbst in einem gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erhöhten Maße auch von den derzeitigen Pfründeninhabern erhoben werden dürfe. Auf das erstere braucht nach obigem nicht weiter eingegangen zu werden; das letztere ergibt sich daraus, daß Kirchensteuern, die „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“ erhoben werden, lediglich in Zuschlägen zu Reichs-

Landes- und Gemeindesteuern oder in Prozentsätzen dieser Steuern bestehen dürfen. Nur in diesem Rahmen ist das kirchliche Besteuerungsrecht im Art. 137 Abs. 6 gewährleistet und für eine nähere Regelung durch die dort vorgesehenen „landesrechtlichen Bestimmungen“ Raum gegeben (so auch Anschütz, Anm. 10 zu Art. 137; vgl. § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920, RGBl. S. 402, und jetzt § 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923, RGBl. I S. 494).

Ist nach alledem Art. II § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 dem Kläger gegenüber unwirksam, so rechtfertigt sich die in den Vorentscheidungen getroffene Feststellung, daß diese Notverordnung der Beklagten kein Recht gibt, den Kläger über das zur Zeit seiner Anstellung zulässige Maß hinaus in den Einkünften aus seiner Pfarstelle zu beeinträchtigen.